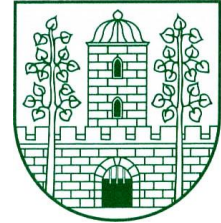


# Stadt Finsterwalde NL.

Schloßstraße 7/8  
03238 Finsterwalde



**Beschluss**

**BV-2022-028**

**öffentlich**

## **Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplanes „An der Schraube“**

Einreicher: Bürgermeister	08.03.2022
Amt / Aktenzeichen: FB Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr / 60	Bearbeiter: Frau Stoislow

### **Beratungsfolge**

Datum der Sitzung	Gremium	Abstimmungsergebnis
05.04.2022	Ausschuss Wirtschaft Umwelt Bauen	Anw.: 6    Ja: 6    Nein: 0    Enth.: 0
07.04.2022	Hauptausschuss	Anw.: 8    Ja: 8    Nein: 0    Enth.: 0
27.04.2022	Stadtverordnetenversammlung	Anw.: 21    Ja: 21    Nein: 0    Enth.: 0

### **Beschluss**

1. Der Bebauungsplan „An der Schraube“ (in Kraft getreten am 20.07.2001) wird innerhalb des in der beiliegenden Karte dargestellten Bereiches geändert.  
Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes werden die folgenden allgemeinen Planungsziele angestrebt:
  - Entfall der auf dem Flurstück 383 festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche
  - Überarbeitung der Lärmkontingentierung anhand der sich dadurch ergebenden geänderten Flächenausweisungen und ggf. Umkontingentierung in den GI, GE 2, GE 3 und GE 4 sowie auf der dem GI zugordneten Stellplatzanlage und gleichzeitig Anpassung an die aktuellen lärmtechnischen Vorschriften
  - Änderung der zulässigen Höhe der baulichen Anlagen auf 15 m
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Andreas Holfeld

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

**Sachverhalt**

Der Vorhabenträger hat den in der Anlage beigefügten Antrag vom 18.02.2022 mit E-Mail vom 04.03.2022 vorgelegt. Ebenso hat er einen Kaufantrag zu der Fläche 383 vorgelegt (öffentliche Verkehrsfläche lt. B-Plan).

Die Prüfung hat ergeben, dass die noch im Plan aus dem Jahr 2001 festgesetzte öffentliche Verkehrsfläche aufgrund der Erweiterungsabsichten des im östlichen Planteils angesiedelten Betriebes somit nicht mehr erforderlich ist. Die auf dieser Fläche momentan geduldete Zufahrt auf Flurstück 340 kann auch privatrechtlich geregelt werden (Grunddienstbarkeit).

Der Vorhabenträger hat sich zur Tragung der Planungskosten sowohl für das Bebauungsplanverfahren als auch für die erforderlichen Gutachten verpflichtet.

Anmerkung:

Aufgrund des § 22 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg haben folgende Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

**Anlagen**

- 1 Antrag vom 18.02.2022
- 2 Planänderungsbereich vom 08.03.2022
- 3 wirksamer Bebauungsplan 2001